

Kurztitel

Bundesvergabegesetz 1997

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 56/1997 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 99/2002

§/Artikel/Anlage

§ 118

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkräfttretensdatum

31.08.2002

Text

Entscheidungsfristen und Mutwillensstrafen im Nachprüfungsverfahren

§ 118. (1) Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen ist unverzüglich, längstens jedoch binnen fünf Tagen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

(2) Über Anträge auf Nichtigklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers ist spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden, sofern die Zuschlagserteilung nicht bereits erfolgt ist.

(3) Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 60 000 Euro.